

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

gültig ab 01.05.2009

### **I. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

1. Die swt schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den swt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den swt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der swt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Sollen mehrere Grundstücke (z. B. Gärten) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen swt-Wasserzähler versorgt werden, so ist zwischen den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und den swt eine besondere Vereinbarung zu treffen. Ziff. 1.2, Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

### **II. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

#### **(zu § 9 Abs. 1–4 AVBWasserV)**

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.

Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Der BKZ beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.

2. Der Anschlussnehmer zahlt den swt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Bei Erschließung besonderer Anlagen wie z. B. Sportplätze, Spielplätze, Freibäder, Grünanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe oder Anschlussobjekte mit vergleichbarer Nutzung wird abweichend von dieser Berechnung eine BKZ-Pauschale entsprechend einer Grundstücksgröße von 300 qm fällig. In diesem Fall wird bei späterer Änderung der Nutzungsart ein weiterer BKZ erhoben.

### **III. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die swt können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der swt sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Hausanschlüssen, die noch ohne swt-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hauptanschluss mit dem Flansch bzw. dem Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei

Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den swt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

4. Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Wasseranschlüsse beauftragt, erheben die swt auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
6. Die swt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### **IV. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

1. Bei Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
2. Bei Materialien, Armaturen und Geräten, die nicht das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle besitzen (z. B. DINDVGW, DVGW- oder GS-Zeichen), sind die zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.
3. Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
4. Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.

#### **V. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den swt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
2. Die swt setzen die Kundenanlage in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den swt die Inbetriebsetzungskosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

#### **VI. Messeinrichtungen (zu § 18 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 AVBWasserV)**

1. In Wohngebäuden kann der Wasserverbrauch über swt-Wohnungswasserzähler erfasst werden. Diese sind auf einem besonderen Formblatt der swt mit zusätzlichen Vertragsbedingungen zu beantragen.
2. Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt bzw. wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

#### **VII. Ablesung und Abrechnung (zu § 20 AVBWasserV)**

1. Die Zählerablesung erfolgt grundsätzlich jährlich, es sei denn, dass das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich aufgelöst wird. Die swt haben aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abliest.
2. Die swt schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
4. Die swt erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
5. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Abrechnung erfolgt rollierend.
6. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

#### **VIII. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

1. Wasserzähler und -standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den swt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
2. Bei der Vermietung von Wasserzählern und -standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch entstehen.

#### **IX. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)**

1. Rechnungen der swt werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die swt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten nach den im anliegenden Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnen.

3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die swt zu erstatten.

#### **X. Vorauszahlungen (zu § 28 AVBWasserV)**

1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den swt nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die swt wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **XI. Einstellung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (zu § 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aufgrund der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer / Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

#### **XII. Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)**

Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

#### **XIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Für alle Wasserversorgungsverträge gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 01.05.2009. Die Ergänzenden Bedingungen vom 01.08.2008 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### Preisblatt

gültig ab 01.05.2009

#### 1. Hausanschlusskosten (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die Erstellung des Hausanschlusses werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund und Hauseinführung) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Der Meterpreis wird nicht berechnet, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund – nach Anweisung der swt – vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden. Die Mehrsparten-Preise gelten für die Verlegung der Sparten in einem gemeinsamen Graben. Die Preise gelten für folgende Querschnitte bzw. Dimensionen:

Gas und Wasser: Anschlüsse bis Hausanschlussleitung Dimension DN 50

Strom: Anschlüsse bis Kabel mit Querschnitt 4x50 mm<sup>2</sup>; HA-Kasten NH 00

Bei größeren Querschnitten bzw. Dimensionen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % und bei Wasser von derzeit 7 %; die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Anschlusskombinationen		befestigte Oberfläche im öffentlichen Grund		unbefestigte Oberfläche im öffentlichen Grund	
		netto	brutto	netto	brutto
3 Sparten (Strom, Wasser, Gas)*	Grundbetrag	4.460,00 €	5.133,40 €	3.960,00 €	4.556,40 €
	Meterpreis*	59,00 €	67,93 €	59,00 €	67,93 €
2 Sparten (Strom, Wasser)*	Grundbetrag	3.440,00 €	3.892,00 €	3.060,00 €	3.459,00 €
	Meterpreis*	52,00 €	59,00 €	52,00 €	59,00 €
1 Sparte (Wasser)*	Grundbetrag	2.340,00 €	2.503,80 €	2.000,00 €	2.140,00 €
	Meterpreis*	42,00 €	44,94 €	42,00 €	44,49 €

\*€/m im Privatgrundstück

andere Spartenkombinationen auf Anfrage

## 2. Baukostenzuschuss (Ziffer II.1. der Ergänzenden Bedingungen)

Der BKZ wird entsprechend der anzuschließenden Grundstücksfläche berechnet:

2,50 € pro m<sup>2</sup> (netto) / 2,68 € pro m<sup>2</sup> (brutto)

Der Nettobetrag gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %; der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer V.3. der Ergänzenden Bedingungen)

Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung ..... keine Kostenberechnung

Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage  
des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung ..... 43,50 €

Für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage  
nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage ..... 43,50 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

## 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffern IX., XI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten ..... 3,00 €<sup>1</sup>

Nachinkasso / Direktinkasso ..... 12,00 €<sup>1</sup>

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung ..... nach Aufwand

Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung ..... nach Aufwand

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.